

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. April 2018

367

| | | | |
|---------|----|------|-----|
| GRG Nr. | 16 | AN 2 | 111 |
|---------|----|------|-----|

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Paul Koch und Pascal Schmid vom 3. Mai 2017
„Transparente Zahlen zu den Landesverweisungen ausländischer Straftäter im Kanton Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Antragsteller sowie 48 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner wollen den Regierungsrat mit ihrem Vorstoss beauftragen, „den Grossen Rat und die Öffentlichkeit über die Anzahl

- a) der rechtskräftig gewordenen;
- b) der vollziehbar gewordenen;
- c) der aufgeschobenen;
- d) der vollzogenen;

Landesverweisungen im Sinne von Art. 66a StGB (obligatorische) und Art. 66a^{bis} StGB (nicht obligatorische) im Kanton Thurgau zu informieren.“

Der Regierungsrat nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Gemäss der in der Volksabstimmung vom 28. November 2010 angenommenen Änderung von Art. 121 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verlieren Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen ha-

ben (Abs. 3). Nach Art. 121 Abs. 4 BV hat der Gesetzgeber die Tatbestände nach Abs. 3 näher zu umschreiben und kann sie um weitere Tatbestände ergänzen. Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Abs. 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 - 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen (Abs. 5). Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonst wie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen (Abs. 6).

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung beschloss die Bundesversammlung am 20. März 2015 eine Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) u.a. mit Art. 66a zur obligatorischen und Art. 66a^{bis} zur nichtobligatorischen Landesverweisung.

Art. 66a StGB hält in Abs. 1 fest, dass das Gericht die Ausländerin oder den Ausländer unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 - 15 Jahre aus der Schweiz verweist, die oder der wegen einer in den Bst. a - o aufgezählten strafbaren Handlungen verurteilt wird. Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von ausländischen Personen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Von der Landesverweisung kann zudem abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldigbarem Notstand begangen wurde (Art. 66a Abs. 3 StGB). Nach Art. 66a^{bis} StGB kann das Gericht eine Ausländerin oder einen Ausländer aber auch für 3 - 15 Jahre des Landes verweisen, wenn sie oder er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von der Auflistung in Art. 66a Abs. 1 StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen sie oder ihn eine Massnahme nach Art. 59 - 61 oder Art. 64 StGB angeordnet wird.

Vor dem Vollzug der Landesverweisung sind gemäss Art. 66c Abs. 2 StGB die unbedingten Strafen sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen. Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB kann gestützt auf Art. 66d Abs. 1 StGB nur aufgeschoben werden, wenn die betroffene Person ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen gefährdet wäre (davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31] nicht auf das Rückschiebeverbot berufen kann) (Bst. a) oder andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (Bst. b).

Nachdem die Volksinitiative „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“ in der Abstimmung vom 28. Februar 2016 abgelehnt worden ist, traten die vorgängig zitierten Normen zur Umsetzung von Art. 121 Abs. 3 - 6 BV am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zuständig für die Verhängung einer obligatorischen oder nichtobligatorischen Landesverweisung ist nach dem klaren Wortlaut von Art. 66a Abs. 1 und Art. 66a^{bis} StGB das Gericht, im Kanton Thurgau somit das zuständige Bezirksgericht in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) in erster Instanz und das Obergericht in zweiter Instanz (§ 26 ZSRG).

Hat die beschuldigte Person in Verfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 352 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten für ausreichend hält. Jede dieser Strafen kann nach Art. 352 Abs. 2 StPO mit einer Massnahme nach Art. 66 sowie Art. 67e - 73 StGB verbunden werden. Die strafrechtliche Landesverweisung wird in den Art. 66a bis 66e StGB geregelt und fällt somit nicht unter diejenigen Massnahmen, die von der Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl verbunden werden können. Damit kommen der Staatsanwaltschaft bezüglich Landesverweisung keine Entscheidbefugnisse zu.

Für den Vollzug der Strafen und Massnahmen ist im Kanton Thurgau gestützt auf die §§ 8 und 13 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB; RB 311.1) das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) bzw. das Amt für Justizvollzug zuständig (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug, JVVO; RB 340.31). Gestützt auf § 4 Abs. 1 Ziff. 1 JVVO fiel auch der Vollzug der obligatorischen und nichtobligatorischen Landesverweisung bis zum 31. Dezember 2017 in die Kompetenz der Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienste des Amtes für Justizvollzug. In Angleichung an die Zuständigkeitsordnungen in den anderen Kantonen beschloss der Regierungsrat am 12. Dezember 2017 indessen einen neuen § 4a JVVO, wonach die Landesverweisungen nach Art. 66a ff. StGB neu durch das Migrationsamt vollzogen werden. Dieses Amt hat auch die im Zusammenhang mit dem Vollzug anfallenden Aufgaben wahrzunehmen und die notwendigen Entscheide zu treffen.

II. Beurteilung

Gestützt auf die die unter Ziff. I erwähnten Bestimmungen und Zuständigkeiten ist seit dem 1. Januar 2018 das Migrationsamt für den Vollzug der von den Bezirksgerichten oder vom Obergericht ausgesprochenen obligatorischen und nichtobligatorischen Landesverweisungen zuständig. Damit das Migrationsamt diesem Auftrag nachkommen kann, ist es darauf angewiesen, dass ihm die entsprechenden Gerichtsurteile zugestellt werden. Dem Migrationsamt obliegt es auch zu entscheiden, ob eine obligatorische Landesverweisung gestützt auf Art. 66d StGB aufzuschieben ist.

Bezogen auf das inhaltliche Anliegen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses wäre es dem Migrationsamt somit möglich, künftig den Grossen Rat und auch die Öffentlichkeit im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes darüber zu informieren, wie viele Urteile mit einer obligatorischen oder nichtobligatorischen Landesverweisung ihm

zum Vollzug zugestellt worden sind, wie viele Urteile nach Ablauf der unbedingten Strafe oder freiheitsentziehenden Massnahme vollziehbar geworden sind, wie viele Landesverweisungen nach Art. 66d StGB aufgeschoben werden mussten und wie viele Landesverweisungen vollzogen werden konnten. Über die Anzahl der rechtskräftig gewordenen Urteile mit einer obligatorischen oder nichtobligatorischen Landesverweisung können dagegen nur diejenigen Stellen berichten, die die entsprechenden Urteile gefällt haben, also die Bezirksgerichte und das Obergericht. Die Berichterstattung dieser Behörden obliegt gemäss § 37 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und § 2 Abs. 5 ZSRG indessen nicht dem Regierungsrat.

Unter diesem Vorbehalt hat das Migrationsamt zusammen mit dem früher zuständigen Amt für Justizvollzug folgende Zahlen für das Jahr 2017 erhoben:

- a) zugestellte Urteile mit obligatorischer oder nichtobligatorischer Landesverweisung: 21;
- b) vollziehbar gewordene Urteile: 14 (in einem Fall erfolgte ein Weiterzug, in fünf Fällen befindet sich die betroffene Person noch im Straf- und Massnahmenvollzug und in einem Fall läuft die Papierbeschaffung noch);
- c) aufgeschobene Landesverweisungen: 0;
- d) vollzogene Landesverweisungen: 14.

Im Jahre 2016 wurden den beiden Ämtern keine Vollzugsfälle gemeldet, da die neuen Bestimmungen erst am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten sind.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag für nicht erheblich zu erklären. Der Regierungsrat ist aber bereit, im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes im Bereich des Migrationsamtes entsprechend der vorerwähnten Zahlen darüber zu berichten, wie viele Urteile mit obligatorischer und nichtobligatorischer Landesverweisung dem Amt zum Vollzug zugestellt, wie viele Urteile vollziehbar, wie viele Urteile aufgeschoben und wie viele Urteile vollzogen worden sind.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach